



---

# **Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (SAFIG)**

## **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

---

September 2015



## Inhaltsverzeichnis

Kurzübersicht .....	3
1. Ausgangslage .....	4
2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren .....	4
3. Kurzübersicht.....	5
4. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen .....	7
4.1 SAFIG.....	7
4.1.1 Titel und Ingress .....	7
4.1.2 Agentur und Ziel .....	7
4.1.3 Aufgaben und Zusammenarbeit.....	9
4.1.4 Organisation.....	11
4.1.5 Personal.....	19
4.1.6 Finanzierung und Finanzhaushalt .....	19
4.1.7 Beitragsverordnung; Rückforderung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung .....	21
4.1.8 Wahrung der Bundesinteressen .....	22
4.1.9 Gewerbliche Leistungen .....	23
4.1.10 Schlussbestimmungen .....	23
4.2 Änderung anderer Erlasse.....	23
5. Weitere Anträge .....	26
6. Anhänge .....	29



## Kurzübersicht

Mit Beschluss vom 12. Juni 2015 ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG) durchzuführen. Die Vorlage schafft die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Die Funktion der KTI als Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation soll auf die neue Anstalt übergehen.

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. August 2015. Insgesamt gingen 63 Stellungnahmen ein.

Die Vorlage wird grossmehrheitlich begrüsst. Währenddem die Reorganisation an sich unbestritten ist, beinhalten die Stellungnahmen diverse Anpassungsvorschläge insbesondere zu den Bestimmungen über die Zusammensetzung der beiden Organe «Verwaltungsrat» und «Innovationsrat». In zahlreichen Rückmeldungen wurden Vorbehalte geäussert gegenüber der vorgesehenen Möglichkeit der Anstalt, im Falle einer wirtschaftlichen Nutzung der Projektergebnisse eine Rückforderung der Fördermittel sowie eine Gewinnbeteiligung vorzusehen. Verschiedentlich kritisiert wurde auch die Möglichkeit der Anstalt, gewerbliche Leistungen zu erbringen. Die Vorlage veranlasste zudem zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmenden, insbesondere die Kantone, das Zusammenwirken der nationalen Innovationsförderung mit den regionalen und kantonalen Fördermassnahmen zu hinterfragen. Die Aufnahme der neuen Förderaufgabe in der Form von Stipendien zur Nachwuchsförderung sowie der Systemwechsel im Bereich Coaching und Mentoring stossen auf breite Zustimmung, vereinzelt aber auch auf Kritik.



## 1. Ausgangslage

Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation. Am 19. November 2014 erteilte der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF den Auftrag zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zur Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Mit dem Entwurf soll insbesondere dem in der Praxis und anlässlich einer fundierten Analyse festgestellte Optimierungsbedarf in der organisatorischen Ausgestaltung der KTI entsprochen werden. Die Mission der KTI wird von der Anstalt unter der Bezeichnung Schweizerische Agentur für Innovationsförderung («Innosuisse») fortgesetzt. Der Gesetzesentwurf führt auch zu Änderungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012<sup>1</sup> über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG), die ebenfalls Gegenstand der Vorlage bilden.

Zu den zentralen Gegenständen des Entwurfs gehören die Regelung der Struktur der neuen Organisationsform, die Zuweisung von Kompetenzen an die Organe der Innosuisse sowie die strategische und finanzielle Steuerung. Als einzige neue Förderaufgabe wird die Nachwuchsförderung in Form von Stipendien an qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Universitäten eingeführt.

## 2. Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 12. Juni 2015 ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG) durchzuführen.

Die Unterlagen zum Vernehmlassungsverfahren wurden auf der Homepage der Bundeskanzlei publiziert und den ständigen Vernehmlassungsadressaten sowie weiteren interessierten Kreisen am 12. Juni 2015 zugestellt. Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde am 23. Juni 2015 im Bundesblatt bekannt gegeben.<sup>2</sup> Die Vernehmlassung dauerte bis zum 31. August 2015.

Die Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und Adressaten findet sich im Anhang.

Insgesamt sind 63 Stellungnahmen eingegangen.

Von den Vernehmlassungsadressaten haben die folgenden Stellen geantwortet:

Alle Kantone;

5 Parteien: CVP, EVP, FDP, SP, SVP;

7 gesamtschweizerische Dachverbände: Städteverband, Bauernverband, SAV, Travail.Suisse, economiesuisse, SGB, SGV;

11 weitere Organisationen: SNF, A+, ETH-Rat, swissuniversities, SWISSMEM, scienceindustries, SASSA, STV, sia, FH Schweiz, actionuni;

EDK hat mit ihrer Rückmeldung explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zudem haben die folgenden 14 Organisationen eine Stellungnahme eingereicht: HSLU, HES-SO, Uni-Med, HK Basel, NGO, saguf, swiTT, Employés, SBA, FER, KMU-Forum, CP, swisscleantech, SWIR.

SAV verzichtet auf eine eigene Eingabe, schliesst sich jedoch vollumfänglich der Stellungnahme von economiesuisse an.

HK-Basel unterstützt explizit die Stellungnahme des SWIR, macht aber zusätzliche Anliegen geltend.

Employés unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme von SWISSMEM in den Grundzügen, weicht jedoch bei der Nachwuchsförderung davon ab.

---

<sup>1</sup> SR 420.1

<sup>2</sup> BBI 2015 4158



Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen sind einsehbar unter: [www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch) > Aktuell > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

Der Ergebnisbericht informiert über alle eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte werbungsfrei zusammen (Art. 20 Abs. 1 VIV<sup>3</sup>).

### 3. Kurzübersicht

#### 3.1 Allgemeine Beurteilung

Die Vorlage, namentlich die rechtliche Verselbstständigung der Agentur, wird von 61 der am Vernehmlassungsverfahren teilnehmenden 63 Stellen begrüsst. Es sind dies alle Kantone sowie CVP, EVP, FDP, SP, Städteverband, economiesuisse, SAV, Bauernverband, SGB, Travail.Suisse, SWISSMEM, STV, sia, scienceindustries, SBA, Employés, HK-Basel, swisscleantech, KMU-Forum, CP, FER, ETH-Rat, swissuniversities, SNF, A+, actionuni, SASSA, FH-Schweiz, HSLU, HES-SO, swiTT, UniMed, saguf, NGO und SWIR.

Davon äussern 7 Stellen keinerlei Vorbehalte: ZG, AR, BL, SO, NW, EVP, sia.

Themen, die in den übrigen 54 Stellungnahmen mehrfach Kritik auf sich zogen oder kontrovers beurteilt wurden, sind nachstehend in Ziffer 3.2 zusammengefasst.

Auf volle Ablehnung stösst die Vorlage bei der SVP. Sie macht geltend, dass ein Effizienzgewinn auch mit der heutigen Struktur realisiert werden könnte. Der SGV stimmt dem Vorentwurf nur zu, wenn die in der Stellungnahme ausformulierten Bedingungen integral und kumulativ erfüllt werden, so namentlich betreffend die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Innovationsrats sowie die Finanzierung.

#### 3.2 Spezifische Punkte der Vorlage

Diverse Regelungen werden von den Vernehmlassungsteilnehmenden kritisch oder kontrovers beurteilt:

##### Regelung der Organe

Zahlreiche Stellungnahmen führen Anträge zu der *Zusammensetzung des Innovationsrats* aus. Besonders bemängelt wird, dass die Anforderungsprofile für die Wahl in den Innovationsrat keine repräsentative Zusammensetzung desselben gewährleisten<sup>4</sup> und die gesellschaftlichen Aspekte des Innovationsbegriffs nicht berücksichtigen.<sup>5</sup> In einigen Stellungnahmen werden ähnliche Anträge auch im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat vorgebracht.<sup>6</sup>

In einigen Stellungnahmen werden eine *Verkürzung der Amtsdauer* sowie die *Einführung einer Altersgrenze* der Verwaltungs- und Innovationsräte vorgeschlagen.<sup>7</sup>

Einige Teilnehmer fordern explizit die *Regelung der Eckpunkte der strukturellen und personellen Organisation des Innovationsrates*<sup>8</sup>, andere schlagen für die *Wahl in den Innovationsrat bzw. Expertenpool ein Wahlvorschlagsrecht* vor<sup>9</sup>. Ferner verlangen mehrere Teilnehmer, dass das *Wahlverfahren* und die *Konstituierung des Expertenpools* zumindest in den Grundzügen zu normieren sei.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Vernehmlassungsverordnung, SR 172.061.1

<sup>4</sup> BE, VD, NE, GE, economiesuisse, SAV, SGV, STV, FER, KMU-Forum, HK Basel, swiTT, A+, ETH-Rat, HSLU, HES-SO, SWIR

<sup>5</sup> HK Basel, actionuni, SASSA, saguf, SWIR

<sup>6</sup> ZH, BE, LU, AI, SG, VD, NE, GE, FDP, SGV, SGB, SWISSMEM, STV, CP, swissuniversities, SASSA, HSLU, HES-SO, NGO

<sup>7</sup> AI, AG, economiesuisse, SAV, SGB, SNF, A+

<sup>8</sup> economiesuisse, SAV

<sup>9</sup> LU, A+

<sup>10</sup> NE, GE, JU, swissuniversities, HSLU, HES-SO



In zahlreichen Stellungnahmen wird betont, dass es wichtig sei, *die Sprachregionen, die Geschlechter, die verschiedenen Wirtschaftskreise und die verschiedenen Hochschultypen* bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, des Innovationsrats und des Expertenpools angemessen zu berücksichtigen.<sup>11</sup>

### **Rückforderung der Fördermittel und Gewinnbeteiligung**

Zahlreiche Teilnehmer fordern die Streichung der vorgesehenen Regelung über die Möglichkeit der Innosuisse, die gewährten Fördermittel bei wirtschaftlichem Nutzen von Resultaten der Innovationsprojekte zurückzufordern und sich am erzielten Gewinn der Umsetzungspartner zu beteiligen.<sup>12</sup> Einzelne Teilnehmer, die sich zu der Regelung kritisch äussern, beantragen eventualiter eine spezifische Ausgestaltung der Regelung.<sup>13</sup> Vereinzelt wird die Bestimmung explizit begrüsst.<sup>14</sup>

### **Gewerbliche Leistungen**

Die Regelung der Möglichkeit der Innosuisse, gewerbliche Leistungen zu erbringen, wurde verschiedentlich kritisiert.<sup>15</sup>

### **Koordination der Tätigkeiten der Innosuisse mit regionalen und kantonalen Fördermassnahmen**

Diverse Teilnehmer, darunter zahlreiche Kantone, beanstanden, dass im Vorentwurf jeglicher Bezug zu den Regionalen Innovationssystemen (RIS) sowie die erforderliche Koordination zwischen den regionalen und nationalen Innovationsförderungssystemen fehlen. Die Aktivitäten der nationalen Innovationsförderungsagentur seien mit den Innovationsfördersystemen der Neuen Regionalpolitik (NRP) und den entsprechenden kantonalen und überkantonalen Aktivitäten im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Förderinstrumente abzustimmen.<sup>16</sup>

### **Nachwuchsförderung**

Das neu eingeführte Instrument der Nachwuchsförderung im Bereich der Innovation wird mehrheitlich explizit begrüsst,<sup>17</sup> stösst aber vereinzelt auf Ablehnung, weil dadurch zusätzliche Kosten verursacht bzw. der Fachkräftemangel akzentuiert werde.<sup>18</sup> Teilweise wird vorgeschlagen, dass die Stipendien lediglich 50 Prozent der Kosten decken sollen.<sup>19</sup>

### **Systemwechsel im Bereich Coaching und Mentoring**

Der Systemwechsel bei den qualifizierten Leistungserbringern (Coaching, Mentoring) wird in zahlreichen Stellungnahmen explizit begrüsst und findet eine breite Unterstützung.<sup>20</sup> Einige Teilnehmer stehen den vorgeschlagenen Änderungen kritisch gegenüber.<sup>21</sup> Teilweise wird eventualiter eine schlanke Umsetzung des neuen Systems verlangt.<sup>22</sup>

---

<sup>11</sup> FR, TI, VD, NE, GE, JU, SP, HK-Basel, CP, swissuniversities, SASSA, HSLU, HES-SO, swiTT, SWIR

<sup>12</sup> FR, VD, NE, GE, SWISSMEM, STV, HK-Basel, KMU-Forum, CP, ETH-Rat, swissuniversities, A+, HSLU, swiTT

<sup>13</sup> ZH, SG, AG, TI, VD, VS, ETH-Rat, actionuni

<sup>14</sup> AI, SGB, Travail.Suisse

<sup>15</sup> FR, NE, GE, SH, VS, SP, Städteverband, economiesuisse, SAV, SWISSMEM

<sup>16</sup> LU, UR, SZ, OW, FR, BS, SH, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Städteverband, STV, CP

<sup>17</sup> BE, LU, FR, BL, AI, TG, VD, GE, JU, CVP, FDP, SP, Travail.Suisse, Employés, HK-Basel, CP, swissuniversities, SNF, actionuni, HES-SO, SWIR

<sup>18</sup> Bauernverband, SWISSMEM

<sup>19</sup> Städteverband, economiesuisse, SAV, scienceindustries, SBA

<sup>20</sup> ZH, FR, SH, AG, VD, Travail.Suisse, SWISSMEM, HK-Basel, CP, swissuniversities, HES-SO, swiTT, SWIR

<sup>21</sup> TG, Städteverband, economiesuisse, SAV

<sup>22</sup> Städteverband, economiesuisse, SAV



## Bezeichnung der neuen Anstalt

Einige Vernehmlassungsteilnehmenden erachten es als nicht sinnvoll, die bisherige, allseits bekannte Bezeichnung der Agentur «KTI» aufzugeben. Sie sei zu behalten, oder zumindest mit der vorgesehenen Bezeichnung «Innosuisse» zu kombinieren.<sup>23</sup>

## Themenorientierte Programme

In diversen Stellungnahmen wird die Aufgabe der Innosuisse, themenorientierte Programme durchzuführen, abgelehnt, da sie zur Schwächung der Innovationsförderung führe. Die Innosuisse solle sich auf ihre Kernaufgabe im Sinne von «Bottom-up»- Förderung von Innovationsprojekten konzentrieren.<sup>24</sup>

## Reservenbildung

In diversen Stellungnahmen wird die Höhe der Reserven, die von der Innosuisse gebildet werden dürfen als zu niedrig erachtet bzw. das System als zu unflexibel kritisiert.<sup>25</sup>

## Geistiges Eigentum

Die Bestimmung, wonach die Innosuisse in der Beitragsverordnung den Umsetzungspartnern Vorgaben betreffend das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte machen darf, wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden abgelehnt. Es sei Sache der Projektpartner, die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen. Teilweise wird eventualiter vorgeschlagen, die geltende Regelung in der V-FIFG in die künftige Beitragsverordnung aufzunehmen.<sup>26</sup>

## 4. Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

### 4.1 SAFIG

#### 4.1.1 Titel und Ingress

Titel

HSLU begrüsst die neue Bezeichnung «Schweizerische Agentur für Innovationsförderung».

#### 4.1.2 Agentur und Ziel

##### Art. 1: Agentur

NGO verlangt die ausdrückliche *Unterstellung der Innosuisse unter das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung*. Mit öffentlichen Mitteln finanzierte wissenschaftliche Daten und Grundlagen müssen frei verfügbar sein (Open source; Open data).

##### Abs. 1:

ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, FR, SO, BL, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU, CVP, EVP, FDP, SP, Städteverband, economiesuisse, SAV, Bauernverband, SGB, Travail.Suisse, SWISSMEM, Employés, STV, scienceindustries, CP, swiTT, SBA, SNF, swissuniversities, A+, ETH-Rat, SASSA, FH Schweiz, actionuni, HES-SO, UniMed und swisscleantech unterstützen die Ausgestaltung als *öffentlich-rechtliche Anstalt* ausdrücklich.

---

<sup>23</sup> NE, FDP, economiesuisse, SAV, SWISSMEM, STV, scienceindustries, SBA

<sup>24</sup> economiesuisse, SAV, SWISSMEM, scienceindustries

<sup>25</sup> CVP, economiesuisse, SAV, SWISSMEM, scienceindustries, SBA, ETH-Rat, SNF, A+, actionuni

<sup>26</sup> economiesuisse, SAV, SWISSMEM, swiTT



KMU-Forum, SWIR und HK Basel empfehlen, die Innovationsförderungsagentur (nach dem Vorbild des SNF) *privatrechtlich* auszugestalten, weil dadurch die Unabhängigkeit der Agentur und deren Ausrichtung auf Wirtschaft und Gesellschaft besser gewährleistet seien.

BE und KMU-Forum fordern, dass in der Botschaft *darzulegen sei*, weshalb der Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt gegenüber einer Stiftung der Vorzug gegeben bzw. wie die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Innovationsförderung mit der Vorlage gewahrt wird.

**Abs. 3:**

FR, VD, VS, GE und CP beantragen eine Ergänzung, wonach die Agentur eng mit den auf *Bundes-, regionaler und kantonaler Ebene* im Bereich der Innovation tätigen Akteuren, die vorgängig zu identifizieren und anzuerkennen sind, zusammenarbeiten müsse.

**Abs. 6:**

NE, FDP, economiesuisse, SAV, STV, scienceindustries, SWISSMEM und SBA werfen die Frage auf, ob es *notwendig und sinnvoll sei, die Bezeichnung der Innovationsförderungsagentur oder zumindest deren Kurzbezeichnung «KTI/CTI» zu ändern*. Dieses Label sei in den Wirtschaftskreisen weitbekannt und es wäre schädlich, auf diesen Bekanntheitsgrad zu verzichten. Es sei ein hoher Aufwand zum Wiederaufbau des neuen Namens erforderlich, weshalb STV und SWISSMEM vorschlagen, dem Namen der neuen Organisation die Abkürzung «KTI» anzuhängen.

**Art. 2: Ziel**

**Abs. 1:**

JU, VD, Städteverband, swissuniversities, SASSA, HSLU und HES-SO stimmen der Zielformulierung der Agentur zu. Die Berücksichtigung der *Interessen der Gesellschaft* erfordere jedoch eine entsprechende Ausweitung der Projektkategorien, damit künftig vermehrt Vorhaben im Bereich der *sozialen Innovation* gefördert werden.

UniMed befürwortet, dass die neue Agentur aufgrund der offenen Formulierungen des Gesetzes für eine *breite Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation* in der Schweiz verantwortlich sein solle.

NE schlägt vor, diesen Absatz dahingehend zu ergänzen, als es sich um die *auf Wissenschaft und angewandte Technologie abgestützte* Forschung handeln müsse.

FDP beantragt, dass sich die Förderaktivitäten auf Projekte mit einem *engen Bezug zur Praxis* zu fokussieren haben.

Für A+ ist die *Zielformulierung nicht konkret genug*, da die Förderung der Innovation komplementär zu jener des SNF sei und koordiniert mit den übrigen Innovationsfördersystemen zu erfolgen habe. Das Gesetz sei wie folgt zu ergänzen: «... *Die geförderte Innovation soll komplementär und koordiniert sein mit der Förderung durch den SNF und anderen Institutionen*».

SGB, NGO und saguf verlangen, dass ökosoziale Zielsetzungen bzw. die Nachhaltigkeitsziele des FIG zu berücksichtigen seien und fordern folgende Ergänzung: «Mit Innosuisse will der Bund die wissenschaftsbasierte *technologische, wirtschaftliche, soziale und ökologische* Innovation im Interesse von Wirtschaft, Gesellschaft *und Umwelt* fördern».

SGB fordert zudem eine Ergänzung der Zielformulierung, wonach Innovationsförderung auch ein *Mittel zur Krisenbekämpfung* sei und der *Schaffung bzw. dem Erhalt von Arbeitsplätzen* diene.

**Abs. 2:**



NGO und saguf verlangen, dass die in Artikel 6 FIFG festgelegten Grundsätze der Innovation explizit wie folgt ins SAFIG aufgenommen werden: «Die Innosuisse erfüllt zur Erreichung dieses Ziels die Aufgaben nach Artikel 3 *unter Berücksichtigung von Artikel 6 FIFG*».

#### 4.1.3 Aufgaben und Zusammenarbeit

##### Art. 3: Aufgaben

LU, UR, SZ, OW, FR, BS, SH, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, Städteverband, STV und CP verlangen ausdrücklich, dass auch die Zusammenarbeit und Koordination mit den regionalen, kantonalen und interkantonalen Innovationsförderungssystemen sichergestellt werden müsse (insb. Klärung und Abstimmung der strategischen Ausrichtung der regionalen und nationalen Innovationssysteme, Bezeichnung einer eindeutigen ersten Anlaufstelle, keine Konkurrenzierung von regionalen Förderprojekten durch die Innosuisse). Dies sei im Gesetz entsprechend klarzustellen.

STV erachtet eine gute Abstimmung zwischen dem SECO und den nationalen thematischen Netzwerken der Agentur als wichtig, weshalb auch mögliche Synergien zu prüfen seien.

CVP, A+ und UniMed fordern, dass die Innovationsförderung durch die Innosuisse nicht in Konflikt mit der Forschungsförderung durch den SNF gerate, weshalb eine Abstimmung bzw. Klärung der Zusammenarbeit der beiden Förderagenturen sowie eine klare Zuweisung der Rollen, Aufgaben und Mittel für beide Institutionen notwendig sei.

Städteverband, economiesuisse, SAV, SWISSMEM und SNF bemängeln, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben der Innosuisse auf das neue Gesetz (SAFIG) und das bestehende FIFG aufgeteilt werden, was sehr unübersichtlich sei. Stattdessen seien Gesetzesbestimmungen, welche mehr als ein Forschungsförderungsorgan betreffen, ins FIFG aufzunehmen, während gesetzliche Vorgaben (z.B. Art. 19 FIFG), welche nur die Innovationsförderungsagentur betreffen, ausschliesslich im SAFIG verankert werden sollten.

GR weist darauf hin, dass die Aufgabenerfüllung durch die Innosuisse nicht durch administrative und verwaltungsinterne Prozesse erschwert werden dürfe, was insbesondere bei der Ausarbeitung weiterer Rechtsgrundlagen (Verordnungen, Reglemente) zu beachten sei.

##### Abs. 1:

NE schlägt vor, diesen Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die wissenschaftsbasierte Forschung für die Innovation massgebend sei.

A+ weist darauf hin, dass eine Einschränkung auf Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind, nicht sinnvoll sei und verlangt folgende Anpassung des Gesetzes: «Die Innosuisse ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, *die für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz sinnvoll erscheinen*».

saguf verlangt den Miteinbezug der interdisziplinären und transdisziplinären Forschung, damit dem Zusammenhang zwischen Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft und Gesellschaft und dem Bezug zu nachhaltiger Entwicklung besser Rechnung getragen werden könne. Das Gesetz sei wie folgt zu ergänzen: «Die Innosuisse ist das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation *in allen Forschungsbereichen*, die an den Hochschulforschungsstätten [...] vertreten sind».

Für SWISSMEM entspricht die Formulierung im SAFIG nicht jener des FIFG, was Fragen aufwerfe. Stattdessen sei folgende einfache Regelung vorzusehen: «*Die Innosuisse ist das Förderorgan des Bundes für Innovationen*».



**Abs. 2:**

ETH-Rat wünscht, dass die in Art. 22 FIGG neu vorgesehene Nachwuchsförderung anstelle des FIGG im SAFIG verankert werden sollte.

**Abs. 4:**

FR, VS, NE und GE verlangen explizit, dass die Innosuisse auch über kantonale und interkantonale Förderprogramme informieren müsse.

SWISSMEM weist darauf hin, dass es die Pflicht der Agentur sei, die möglichen Begünstigten über die Programme in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren, und fordert eine entsprechende Anpassung des Gesetzes: *«Sie stellt die geeignete Information über die nationalen und internationalen Programme in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher, einschliesslich über das Vorgehen zur Einreichung von Gesuchen»*.

**Abs. 6:**

SGB begrüsst die Durchführung themenorientierter Förderprogramme durch die Agentur ausdrücklich, weil damit der Bundesrat die Möglichkeit habe, gesellschaftlich und wirtschaftlich notwendige Entwicklungen gezielt zu fördern.

A+ ist der Auffassung, dass die Agentur themenorientierte Förderprogramme selbstständig, d.h. ohne Auftrag des Bundesrates, durchführen müsse.

economiesuisse, SAV, STV, scienceindustries, SWISSMEM und SBA weisen hingegen darauf hin, dass sich die Innovationsförderungsagentur auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren habe. economiesuisse, SAV, scienceindustries und SWISSMEM verlangen daher explizit, das Instrument der themenorientierten Förderprogramme auf die Forschungsförderungsinstitutionen zu beschränken. Art. 7 Abs. 3 FIGG sei entsprechend anzupassen und Art. 3 Abs. 6 SAFIG daher ersatzlos zu streichen

**Art. 4: Kooperationen und Beteiligung an Rechtsträgern**

**Abs. 1:**

FR, VD, CP, SNF und HES-SO werten die Möglichkeit zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit der Agentur grundsätzlich positiv.

SWISSMEM weist darauf hin, dass internationale Kooperationen mit der Innovationsstrategie des Bundes vereinbar sein müssen und gemäss Artikel 3 Absatz 3 im Auftrag des Bundes durchzuführen seien. Dies sei im Gesetz entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Zudem wird eine Klarstellung verlangt, wonach Unternehmen im Rahmen der Förderprojekte nur dann mit ausländischen Hochschulpartnern zusammenarbeiten dürfen, wenn die notwendigen Kompetenzen an Schweizer Forschungsinstitutionen fehlen. Die dafür notwendigen Kriterien und Prozesse müssen in den Reglementen definiert sein.

A+ erachtet die vorgeschlagene Formulierung hingegen als zu einschränkend: Die Innosuisse soll auch im internationalen Bereich über den operativen Freiraum verfügen können, um mit gleichgesinnten Organisationen Kooperationen einzugehen.

**Abs. 2:**

Für AG darf bei der Zusammenarbeit zwischen der Innosuisse und den kantonalen Innovationsförderungsorganisationen die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung nicht ausgeschlossen werden, wenn die kantonale Organisation über die notwendigen ausgewiesenen Kompetenzen und Ressourcen verfüge.

SWISSMEM verlangt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, da die Innosuisse ihre Ressourcen auf ihr Hauptgeschäft – die F&E Projektförderung – zu konzentrieren habe.



SGB erachtet diese Bestimmung als unklar und fordert entweder die Aufnahme einer klaren Zielsetzung oder die Streichung.

#### 4.1.4 Organisation

##### Art. 5: Organe

TG, economiesuisse und SAV halten die vorgeschlagene Organisationsform der Agentur für zweckmässig.

Travail.Suisse und SWISSMEM scheint die vorgeschlagene Organisationsform sinnvoll bzw. zielführend.

##### Art. 6: Verwaltungsrat

SWIR und HK Basel beantragen, die Innovationsförderungsagentur (und damit den Verwaltungsrat) *mit einer eigenen, umfassenden Strategiekompetenz auszustatten*, die es ihr erlaube, adäquat auf aktuelle Entwicklungen in Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft eingehen zu können.

##### Abs. 1:

FR, TG, VD und CP halten die vorgeschlagene Mitgliederzahl des Verwaltungsrates explizit für *richtig*.

ZH, BE, LU, SG, VD, NE, STV, CP, swissuniversities, HES-SO und HSLU beantragen, dass die *verschiedenen Forschungsbereiche und Hochschultypen* im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein müssen. LU schlägt zudem vor, dass mindestens eine durch swissuniversities delegierte Vertretung mit beratender Stimme Einsitz im Verwaltungsrat haben müsse.

SASSA fordert, dass die Voraussetzungen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates in Übereinstimmung mit dem Innovationsbegriff des FIFG auch *gesellschaftliche Aspekte* berücksichtigen.

NGO hält es für angebracht, im Gesetz zu präzisieren, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates in Belangen der *technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen* Innovation fachkundig sein müssen. Eine ausgewogene Vertretung dieser Handlungsfelder sei zentral.

GE plädiert für eine angemessene Vertretung *der Industrie, des Sozial-, Gesundheits- und Kulturbereichs* sowie einen *praktischen Bezug* der Mitglieder des Verwaltungsrates zu diesen Bereichen.

SWISSMEM ist mit der Regelung grundsätzlich einverstanden, macht aber gelten, dass für das strategische Organ Persönlichkeiten einzusetzen sind, die über einen *Leistungsausweis im wirtschaftsorientierten, technologieintensiven F&E-Umfeld* verfügen. STV fordert zudem, dass auch *Führungspersonen aus Technologieunternehmen* zwingend Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen müssen.

swiTT erachtet eine ausreichende Vertretung der Interessen der forschenden Institutionen im Verwaltungsrat als erforderlich.

SGV verlangt, dass dem Verwaltungsrat nicht mehr als zwei Personen angehören dürfen, die *haupt- oder vollamtlich an* (schweizerischen oder ausländischen) *Universitäten und Fachhochschulen tätig* sind.

SGB fordert eine *angemessene Vertretung der Sozialpartner* im Verwaltungsrat der Innosuisse, analog der Gesetzgebung für die Schweizerische Exportrisikoversicherung.

HK Basel und SWIR äussern Zweifel, ob mit dem Entwurf die beabsichtigte *Unabhängigkeit der Agentur und deren Organe* gewährleistet werden könne. Deshalb empfehlen sie festzulegen, dass namentlich



keine Personen gewählt werden dürfen, die bereits eine Funktion in der Zentralverwaltung des Bundes innehaben oder in nicht angebrachter Nähe zu einzelnen Forschungsinstitutionen stehen.

FR, VD, SP, swiTT und CP und swissuniversities fordern zwingend eine *ausgewogene Vertretung der Landessprachen und der Geschlechter* im Verwaltungsrat (gemäss SP müssen die Geschlechter jeweils mit mindestens 40 Prozent vertreten sein).

**Abs. 2:**

TG hält die vorgesehene Amtszeitbeschränkung (zweimalige Wiederwahl) explizit für *richtig*.

SP, swiTT und ETH-Rat begrünnen die Offenlegung allfälliger Interessenbindungen der Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat.

AI, AG, A+ und SNF beantragen, die *Wiederwahl eines Verwaltungsratsmitgliedes nur einmal zu ermöglichen* und die maximale Amtszeit dadurch auf acht Jahre zu senken.

SWIR und HK Basel schlagen vor, von der *Festlegung einer Amtsdauer abzusehen*, da der Bundesrat im Rahmen seiner Aufsicht *ein Mitglied aus wichtigen Gründen abberufen kann*. Die Abberufung müsse jedoch *gerichtlich überprüft* werden können, was in das Verwaltungsgerichtsgesetz aufzunehmen sei.

AI, AG und SGB fordern zudem eine *Altersbeschränkung* der Mitglieder des Verwaltungsrates.

SGB verlangt zusätzlich eine explizite *Regelung über den Ausstand*, da die Offenlegung der Interessenbindung für eine objektive und neutrale Beurteilung der Fördergesuche allein nicht ausreiche.

AI beantragt zudem, dass sowohl die Grundsätze der Zusammensetzung wie auch die notwendige Berufserfahrung als Wahlvoraussetzung im Gesetz festgehalten werden sollten. Eventualiter sollte zumindest normiert werden, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder Vertreter aus der Wissenschaft und aus der Privatwirtschaft sein müssen.

**Abs. 3:**

NGO verlangt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Aufgaben und Pflichten *unter Berücksichtigung der in Artikel 6 FIFG festgelegten Grundsätze der Innovation* mit aller Sorgfalt erfüllen müssen, was explizit ins SAFIG aufgenommen werden solle.

**Abs. 4:**

swissuniversities fordert ausdrücklich, dass potentiellen Interessenkonflikten besondere Beachtung zu schenken sei.

**Abs. 5:**

BE wünscht im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit, dass die *Vertragsparteien* im Gesetz oder zumindest in der Botschaft *explizit zu nennen sind*.

**Abs. 6:**

SP und ETH-Rat unterstützen die kontinuierliche Offenlegung allfälliger Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Möglichkeit einer allfälligen Abberufung im Falle von Interessenkonflikten. SP würde zudem eine Bestimmung begrünnen, welche Interessenkonflikten im Falle eines Stellenwechsels in die Privatwirtschaft entgegenwirkt.

economiesuisse, SAV und SWISSMEM fordern, dass Veränderungen der Interessenbindungen im Sinne einer eindeutig geregelten Verantwortlichkeit *dem Präsidenten des Verwaltungsrates* gemeldet werden müssen, was im Gesetz entsprechend klarzustellen sei.



BE und TG erachten es als *problematisch*, dass der *Verwaltungsrat selber die Abberufung eines seiner Mitglieder beantragen muss*. Es sollte dem Bundesrat als Wahlbehörde jederzeit möglich sein, die Interessenbindungen des Verwaltungsrates zu überwachen und allenfalls eine *Abberufung von Amtes wegen* in die Wege zu leiten, was ins Gesetz oder in die Botschaft aufzunehmen sei.

**Abs. 7:**

A+ gibt zu bedenken, dass eine *unbeschränkte Pflicht zur Verschwiegenheit* nach Ablauf der Amtsdauer *unrealistisch* sei. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten sollte daher auf eine Dauer von fünf Jahren seit der Beendigung des Mandatsverhältnisse *verkürzt* werden.

**Abs. 8:**

VS, NE und GE wünschen diesen Absatz mit einem zusätzlichen Buchstaben zu ergänzen, wonach der Verwaltungsrat auf Antrag des Innovationsrates das *Anerkennungsverfahren* für die in der Schweiz tätigen Hauptakteure in der Innovation festzulegen und eine *entsprechende Liste* zu erstellen habe.

ZH wünscht, es sei zu prüfen, ob die Kompetenz des Verwaltungsrates über Anträge der Geschäftsleitung zu entscheiden, die mit dem Innovationsrat nicht bereinigt werden konnten, *ausdrücklich in den Aufgabenkatalog aufzunehmen sei*.

SWISSMEM verlangt einen zusätzlichen Buchstaben, wonach *die Entscheidungskompetenz über die Annahme von Mandaten für gewerbliche Leistungen dem Verwaltungsrat obliegen müsse*, da sich solche Mandate auf die Finanzen und Ressourcen auswirken und somit eine strategische Komponente innehaben.

KMU-Forum bemängelt, dass die in diesem Absatz aufgelisteten Aufgaben des Verwaltungsrates *zu viele operationelle Verpflichtungen* beinhalten, die eigentlich Aufgabe der Geschäftsleitung wären. Zu viele dieser Aufgaben seien zudem *dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten*. Es wird daher gefordert, die Aufgaben des Verwaltungsrates zu überarbeiten und dessen Kompetenzen *auf strategische Aufgaben zu reduzieren*.

**Bst. a:**

FR, VD, GE, swissuniversities und HES-SO stimmen der vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement zu konkretisierenden *Unterteilung des Innovationsrates in verschiedene Förderbereiche mit eigenen Entscheidungsbefugnissen* zu. GE, swissuniversities und HES-SO schlagen zudem vor, die Grundzüge für diese Unterteilung sowie die Vertretung der verschiedenen Förderbereiche im Innovationsrat *im Gesetz zu verankern*. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die *Förderkategorien für die diversen Projekte entsprechend auszuweiten* (z.B. für Projekte im Bereich soziale Innovation und Design).

**Bst. d:**

SGB fordert eine *restriktivere Bestimmung über den Umgang mit Drittmitteln*, damit die Unabhängigkeit der Agentur gewährleistet sei.

**Bst. h:**

A+, HK Basel und SWIR sind der Auffassung, dass die Wahl des Direktors gänzlich *dem Verwaltungsrat* und nicht dem Bundesrat obliegen solle; der Bundesrat sei über Änderungen oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Direktor *zu informieren*.

**Bst. j Ziff. 1:**

LU und A+ schlagen vor, dass die Hochschulen und Berufsorganisationen dem Verwaltungsrat *nicht bindende personelle Vorschläge für die Wahl in den Innovationsrat* unterbreiten können. Konkret verlangt A+ folgende Ergänzung im Gesetz: «... *Einschlägige Institutionen und Organisationen werden*



*vorgängig eingeladen, Vorschläge für neue Mitglieder des Innovationsrates zu machen. Auf eine angemessene Vertretung des Unternehmertums ist zu achten».*

**Bst. j Ziff. 2:**

NE, GE, JU, swissuniversities, HES-SO und HSLU verlangen, dass das Auswahlverfahren und die Konstituierung des ExpertInnenpools *zumindest in den Grundzügen im Gesetz zu regeln seien*. Dabei sei auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen, der Geschlechter, der Wirtschaftskreise und der Hochschultypen zu achten (vgl. auch Art. 8 Abs. 9 *nachstehend*).

SWISSMEM weist auf die Notwendigkeit verlässlicher und transparenter Rahmenbedingungen hin, aus denen hervorgehe, wie das *Zusammenspiel zwischen Innovationsrat und den Experten ablaufe* (Kriterien für Gesuche und deren Genehmigung, Ablauf, Administration).

A+ bemängelt, dass das vorgeschlagene Antrags- und Wahlverfahren für Experten *nicht praktikabel sei* und schlägt daher vor, dass der Verwaltungsrat die Wahl der Experten durch den Innovationsrat *nachträglich zu ratifizieren habe*.

**Bst. m:**

saguf regt folgende Ergänzung an: «Er sorgt für ein *dem Zweck* der Innosuisse angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement».

**Bst. q:**

saguf empfiehlt, der *Gefahr einer eingeengten Sichtweise* durch eine eigene interne Orientierung und einem angemessenen Austausch mit der Öffentlichkeit zu begegnen, und schlägt folgende Ergänzung vor: «Er regelt die *interne und externe* Kommunikation der Innosuisse im Organisationsreglement».

**Art. 7: Geschäftsleitung und Geschäftsstelle**

SWIR und HK Basel regen an, die Reihenfolge, in der die Organe der Agentur im Vorentwurf genannt werden, zu ändern: Verwaltungsrat – Innovationsrat – Geschäftsstelle; die Geschäftsstelle habe einen *rein operativen Auftrag*. Nur der Verwaltungsrat (Strategie) und der Innovationsrat (Mittelzusprache) hätten Entscheide zu fällen und zu verantworten; auch die Kontrollkompetenzen der Geschäftsstelle seien vollumfänglich an den Verwaltungsrat zu übertragen.

**Abs. 1:**

AI beantragt, dass Berufserfahrungen in der Privatwirtschaft als *Wählbarkeitsvoraussetzung* für den Direktor sowie für die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung im Gesetz festzulegen seien.

**Abs. 2:**

Gemäss HSLU machen die Verweise in *Buchstabe b und e* auf Artikel 3 Absatz 4 keinen Sinn, da sich dieser auf die Förderung der Einreichung von Gesuchen und nicht auf den Entscheid über Fördergesuche beziehe.

SWISSMEM erachtet es als unverständlich, dass die Geschäftsstelle nur den *Vollzug der geförderten Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 4 beaufsichtige* und nicht die vertragsgemässe Umsetzung aller geförderten Tätigkeiten nach Art. 19 und 20 FIGG.

NGO verlangt, dass die Geschäftsleitung bzw. die Geschäftsstelle über Fördergesuche nach Art. 3 Abs. 4 *unter expliziter Berücksichtigung der in Art. 6 FIGG bzw. Art. 60 V-FIFG festgelegten Grundsätze (u.a. nachhaltige Entwicklungen)* entscheiden müsse.



**Bst. b:**

LU erachtet den Begriff «Fördergesuche» als ungenau und schlägt folgende Neuformulierung vor: «*Sie entscheidet über alle Angelegenheiten im Bereich von Artikel 3 Absatz 4*».

**Bst. d:**

Für GL ist es unverständlich, dass Entscheide des Innovationsrates vom Antrag der Geschäftsleitung abweichen könnten, und es allenfalls zu einer Bereinigung oder zu einem Weiterzug an den Verwaltungsrat käme, *wenn die Geschäftsleitung die formalen Voraussetzungen prüfe und der Innovationsrat aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen entscheide*.

SWIR und HK Basel bemängeln, dass der Vorentwurf den unzutreffenden Eindruck erweckt, der Innovationsrat sei der Geschäftsstelle zu- oder gar untergeordnet. Da die *Aufgabe der Geschäftsstelle jedoch darin bestehe, die Arbeit des Innovationsrates zu ermöglichen und zu erleichtern*, empfehlen sie diese Regelung zu streichen.

**Art. 8: Innovationsrat**

FH Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Regelung, welche eine *schlanke Organisationsstruktur* und damit eine *einfache Governance* der Innovationsförderung gewährleiste.

economiesuisse und SAV stimmen der Verkleinerung des Innovationsrates zu, machen jedoch geltend, dass im Vorentwurf einige wichtige Punkte offen seien. Das Gesetz müsse deshalb *zumindest die Eckpfeiler der organisatorischen und personellen Struktur des Innovationsrates enthalten*.

ETH-Rat erachtet die *vorgeschlagene Organisation des Innovationsrates als zu komplex*. Kritisch beurteilt wird insbesondere die Schaffung von *zwei Kategorien von Experten*: die einen nehmen Einsitz in den Innovationsrat (Abs. 2), die anderen sind als externe Experten tätig (Abs. 9). Dieses Konstrukt trage nur finanziellen Erwägungen Rechnung und lasse die Bedürfnisse nach spezifischer wissenschaftlicher Forschung ausser Acht. Wenn schon müsse das Gesetz aus Kostengründen ausdrücklich vorsehen, dass *die Anzahl externer Experten im Verhältnis der zu beurteilenden Gesuche festgelegt* werden.

CVP bemängelt, dass die *Rolle des Verwaltungs- und Innovationsrates nicht wirklich klar definiert* seien, da der Innovationsrat sowohl strategische wie auch operative Tätigkeiten ausübe. Deshalb wird eine *klarere und übersichtlichere Grundlage* zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und von sachlichen Ungleichheiten zwischen dem SNF und der Innosuisse gefordert.

GR erachtet es als prüfenswert, *die Agentur ohne Innovationsrat auszugestalten*. Die Aufgaben des Innovationsrates, insbesondere die Förderentscheide, sollten dem Verwaltungsrat übertragen werden, da dieser an sich bereits mit in Belangen der Innovationsförderung fachkundigen Mitgliedern bestellt sei. Zudem könnte ihm die Kompetenz erteilt werden, Experten beizuziehen.

**Abs. 1:**

SWIR und HK Basel empfehlen, die Namensgebung dieses Organs sei mit Rücksicht auf andere wissenschaftspolitische Institutionen zu wählen. «Innovationsrat» sei für das neue Gremium nur passend, *wenn seine postulierte Unabhängigkeit auch tatsächlich umgesetzt werde*, was im Vorentwurf aber nicht der Fall sei. Es bestehe beim zukünftigen Innovationsrat der Agentur eine *offensichtliche Verwechslungsgefahr mit dem Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)*.

SWISSMEM schlägt mit Blick auf die Innovationsförderung folgende Anpassung vor: «*Der Innovationsrat trifft als fachkundiges Organ die Förderentscheide der Innosuisse, vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b*».



SG und ETH-Rat verlangen, dass die Entscheidungsbefugnisse des Innovationsrates und der Direktion (Geschäftsstelle) bei der Projektförderung einer *klarerer Abgrenzung* bedürfen; statt auf Buchstabe b sei auf die allgemeinere Bestimmung von Buchstaben c zu verweisen.

**Abs. 2:**

GL, VD, TG, FR, SP, economiesuisse, SAV, HK Basel, CP, FER und SWIR, begrüßen die überschaubare Anzahl von 25 Mitgliedern bzw. die schlanke Struktur des Innovationsrates.

SG erachtet es als wichtig, dass der Innovationsrat *Kompetenzen aus allen Förderbereichen*, also aus Natur, Geistes- und Sozialwissenschaften *vereint* und schlägt folgende Gesetzesformulierung vor: «*Die Förderbereiche sind angemessen vertreten*».

NGO macht geltend, dass bei der Zusammensetzung des Innovationsrates die *Chancengleichheit* und eine angemessene Vertretung der *technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen* Innovationsfelder gewährleistet sein müssen, was entsprechend ins Gesetz aufzunehmen sei.

saguf weist darauf hin, dass die *Diversität der Gesellschaft* bezüglich Geschlecht, Sprache, Kultur und Alter wesentliche Grundlage für die Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft und zentral für Innovationsprozesse sei, was ins Gesetz aufzunehmen sei: «*... Seine Zusammensetzung widerspiegelt in angemessenem Rahmen die Diversität der gesellschaftlichen Dimensionen*».

FDP legt nahe, die Privatwirtschaft sei im Innovationsrat angemessen zu vertreten.

VD, GE, CP, swissuniversities und HES-SO beantragen zudem, dass die *verschiedenen Förderbereiche zwingend mit mindestens zwei Mitgliedern* im Innovationsrat vertreten sein müssen.

BE schlägt vor, auch *eine Mindestzahl der Mitglieder vorzusehen*, damit eine gewisse Verlässlichkeit über die Grösse und Repräsentativität dieses Gremiums bestehe.

GR erachtet ein Gremium von 25 Mitgliedern für die vorgesehenen Aufgaben *als zu gross*, wodurch eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung erschwert werden; *die maximale Zahl der möglichen Mitglieder des Innovationsrates sei daher zu reduzieren*.

**Abs. 3:**

NE, GE, economiesuisse, SAV, KMU-Forum, A+ und HSLU erachten die im Vorentwurf vorgeschlagene Voraussetzung zur Wahl in den Innovationsrat als *unpassend* und beantragen, dass künftig auch Personen *mit Erfahrung und/oder einem Leistungsausweis in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung* in den Innovationsrat gewählt werden können.

SWISSMEM, sia, STV, FER und KMU-Forum und A+ legen nahe, bei der Wahl in den Innovationsrat nebst einem wissenschaftlichen Hintergrund auch *berufliche Erfahrungen in der Wirtschaft (inkl. unternehmerisches Denken und Handeln)* gleichermassen zu berücksichtigen.

SGV fordert, dass der Innovationsrat *nicht mehr als einen Viertel* seiner Mitglieder aus Personen, die haupt- oder vollamtlich an (schweizerischen oder ausländischen) *Universitäten oder Fachhochschulen* tätig sind, rekrutiere. *Mindestens die Hälfte* der Mitglieder des Innovationsrates müssen *aus Unternehmen der Privatwirtschaft* stammen. Zudem sei eine *paritätische Vertretung der Sozialpartner* im Innovationsrat zwingend.

BE, STV, FER, HK Basel, ETH-Rat und SWIR machen geltend, dass *alle Forschungs- und Innovationsbereiche bzw. alle Hochschultypen* im Innovationsrat angemessen vertreten sein müssen.

HK Basel, actionuni, SASSA, SWIR und saguf beanstanden, dass eine Beschränkung auf Personen *aus dem wirtschaftsnahen Umfeld* dem Innovationsbegriff des FIGG widerspreche, da dieser auch *gesellschaftliche Aspekte* beinhalte. actionuni weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Formulierung den



*künstlerischen Bereich nicht berücksichtige*. Es wird daher folgende Ergänzung des Gesetzes beantragt: «... sowie der Bezug zur Praxis sowie zu Wirtschaft und Gesellschaft».

Für swiTT ist es unabdingbar, dass auch die *Interessen der forschenden Institutionen* im Innovationsrat ausreichend vertreten sind. Zudem wird nahe gelegt, die *Beziehungen der Kandidaten zum Hochschul- und Forschungsumfeld und zu den verschiedenen Fachbereichen* bei der Wahl ausdrücklich zu berücksichtigen.

VD, GE, CP, swissuniversities und HES-SO beantragen eine Ergänzung dieses Absatzes, wonach die Mitglieder des Innovationsrates *Kompetenzen in der anwendungsorientierten Forschung* aufweisen und über *Kenntnisse im Bereich der gesellschaftlichen Herausforderungen und Probleme* verfügen müssen.

FR, VD, SP, CP und swiTT und swissuniversities fordern zwingend eine *ausgewogene Vertretung der Landessprachen und der Geschlechter* im Innovationsrat (gemäss SP müssen die Geschlechter jeweils mit mindestens 40 Prozent vertreten sein).

OW und TI verlangen, dass jedes *vom Bund anerkannte regionale Innovationsförderungssystem* Anspruch auf mindestens einen Sitz im Innovationsrat haben müsse.

SP, swiTT und ETH-Rat begrüßen die vorgängige Pflicht zur Offenlegung allfälliger Interessenbindungen der Kandidatinnen und Kandidaten für den Innovationsrat.

**Abs. 4:**

TG hält die vorgesehene Amtszeitbeschränkung (zweimalige Wiederwahl) für *richtig*.

AI, AG, economiesuisse, SAV, SNF und A+ beantragen, die *Wiederwahl eines Innovationsratsmitgliedes nur einmal zu ermöglichen* und die maximale Amtszeit dadurch auf acht Jahre zu senken.

AI und AG und SBG fordern zudem eine *Altersbeschränkung* der Mitglieder des Innovationsrates.

AG und SGB verlangen zusätzlich eine explizite Regelung über den Ausstand

**Abs. 5:**

NGO und saguf verlangen, dass die Mitglieder des Innovationsrates ihre Aufgaben und Pflichten *unter Berücksichtigung der in Artikel 6 FIFG festgelegten Grundsätze der Innovation* mit aller Sorgfalt erfüllen müssen.

swissuniversities fordert, dass potentiellen Interessenkonflikten besondere Beachtung zu schenken sei.

**Abs. 6:**

SP und ETH-Rat unterstützen die kontinuierliche Offenlegung allfälliger Interessenbindungen der Mitglieder des Innovationsrates und die Möglichkeit einer allfälligen Abberufung im Falle von Interessenkonflikten.

TG beantragt folgende Korrektur: «... und hält das Mitglied daran fest, so *beruft* der Verwaltungsrat das Mitglied ab».

**Abs. 7:**

A+ gibt zu bedenken, dass eine *unbeschränkte Pflicht zur Verschwiegenheit* nach Ablauf der Amtsdauer *unrealistisch* sei. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten sollte daher auf eine Dauer von fünf Jahren seit der Beendigung des Mandatsverhältnisse *verkürzt* werden.

**Abs. 8:**



VS, NE und GE beantragen, diesen Absatz (analog Art. 6 Abs. 8 beim Verwaltungsrat) mit einem zusätzlichen Buchstaben zu ergänzen, wonach der Verwaltungsrat auf Antrag des Innovationsrates das *Anerkennungsverfahren* für die in der Schweiz tätigen Hauptakteure im Bereich der Innovation auszuarbeiten und eine *entsprechende Liste* zu erstellen habe.

**Bst. a:**

HK Basel und SWIR erachten es als *nicht angebracht*, dass der Innovationsrat *der Geschäftsstelle im Falle eines Abweichens von deren Anträgen zu einer Begründung verpflichtet sei*. Nur wenn die Geschäftsstelle klare Anhaltspunkte dafür habe, dass Entscheide des Innovationsrates nicht korrekt zustande gekommen seien, solle sie an den Verwaltungsrat gelangen.

**Bst. f:**

**saguf** verlangt folgende Ergänzung: «Er erarbeitet die Mehrjahresprogramme *im Einklang mit den Grundsätzen [von Art. 6 FIFG] zuhanden des Verwaltungsrates*».

**Bst. g:**

swiTT schlägt vor, die *Vollzugsbestimmungen über die anrechenbaren Kosten* für die Beitragsbemessung seien *vom Verwaltungsrat validieren zu lassen*, andernfalls der Innovationsrat über zu weitreichende Reglementierungskompetenzen verfüge.

**Abs. 9:**

FR, VD, SP, Travail.Suisse, HK Basel, CP und SWIR begrüßen den vorgeschlagenen *Beizug von externen Kompetenzen in Form eines Expertenpools* ausdrücklich.

GL bemängelt, es sei nicht klar, *wer* über die Anzahl der Experten wache und über *welche Aufgaben und Kompetenzen* diese verfügten.

NE, GE, JU, swissuniversities, HES-SO und HSLU verlangen, dass *das Auswahlverfahren und die Konstituierung des Expertenpools zumindest in den Grundzügen im Gesetz zu regeln seien*. Bei der Wahl der Experten sei zudem auf eine *angemessene Vertretung der Sprachregionen, der Geschlechter, der Wirtschaftskreise und der Hochschultypen* zu achten. Es sollte auch möglich sein, dass Personen für den Expertenpool kandidieren dürfen.

Für HK Basel und SWIR sei darauf zu achten, dass bei den Experten eine *grosse Bandbreite von Fachgebieten* vertreten sein müsse.

SASSA erachtet die Kriterien für die Zusammensetzung des Expertenpools zu einseitig, weshalb die Gesetzesbestimmung wie folgt zu erweitern sei: «... *Dabei ist auch einen Einbezug verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und Fachrichtungen sowie Vertreter und Vertreterinnen unterschiedlicher Hochschultypen und Sprachregionen zu achten. ...*».

A+ möchte das Wahlverfahren für die Experten *praxisgerechter ausgestaltet wissen*, indem der Verwaltungsrat die vom Innovationsrat gewählten Experten *nachträglich gutheisst* und problematische Experten für künftige Aufträge *ausschliessen kann*.

LU schlägt vor, dass zur Sicherstellung der angemessenen Vertretung der verschiedenen Hochschultypen swissuniversities dem Innovationsrat nicht bindende Vorschläge bei der Bestellung der Experten unterbreiten können soll.

TI fordert explizit, dass Förderprojekte aus Regionen, die zu den sprachlichen Minderheiten gehören, durch Experten zu begutachten bzw. zu begleiten sind, *welche die regionalen Gegebenheiten kennen und in der entsprechenden Nationalsprache kommunizieren können*.

ETH-Rat unterstützt die Offenlegung und Prüfung allfälliger Interessenbindungen der Experten.



SBG verlangt auch für die Experten eine explizite Regelung über den Ausstand.

SNF erachtet es als wichtig, dass die Entschädigungen der Experten durch die Innosuisse so auszugestalten seien, dass beim SNF *kein Kostendruck mit Aufwanderhöhungen für die Leistungserstellung* entstehe.

#### 4.1.5 Personal

##### **Art. 10: Anstellungsverhältnisse**

Travail.Suisse ist mit den vorgeschlagenen Regelungen *grundsätzlich einverstanden*, erwartet aber die Ausarbeitung von allfälligen Ausführungsbestimmungen im Rahmen der in der Bundesverwaltung üblichen Sozialpartnerschaften.

#### 4.1.6 Finanzierung und Finanzhaushalt

VD, FR und CP begrüßen ausdrücklich die finanzielle Unabhängigkeit der Innosuisse, die Festlegung deren Verwaltungskosten sowie die Möglichkeit der Bildung von Reserven.

##### **Art. 13: Abteilungen des Bundes**

AI beantragt, einen neuen Absatz 2 einzufügen, der klarstellt, dass Abteilungen für die Innovationsförderung *zweckgebunden* erfolgen und *nicht den Betrieb quersubventionieren* dürfen.

FDP und FH Schweiz machen geltend, dass das vorgesehene *Jährlichkeitsprinzip für die Abteilungen der Agentur nicht sinnvoll sei* und flexibilisiert werden solle, damit die zur Verfügung stehenden Mittel besser und ausgewogener eingesetzt werden können.

##### **Art. 14: Drittmittel**

Städteverband, economiesuisse und SAV erachten es als unabdingbar, dass die Finanzierung der Agentur mittels Drittmittel zu keiner Beeinträchtigung des Kernauftrages (wissenschaftsbasierte Innovationsförderung im Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft) und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen dürfe.

###### **Abs. 1:**

FR, VD und CP verlangen, dass der *Begriff «Drittmittel» klar definiert* wird und Zuwendungen nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen.

A+ schlägt vor, aus Gründen der Flexibilität auf eine gesetzliche *Definition der Drittmittel zu verzichten*; Absatz 1 sei wie folgt zu formulieren: *«Die Innosuisse darf Mittel von dritter Seite, wie beispielsweise Entgelte für gewerbliche Leistungen, entgegennehmen oder sich beschaffen, soweit ...»*. Absatz 2 sei ersatzlos zu streichen.

###### **Abs. 2:**

SWISSMEM schlägt mit Blick auf die gesetzliche Beschränkung der von der Agentur zu erbringenden gewerblichen Leistungen folgende Anpassung von Buchstabe a vor: *«Entgelte für verrechenbare Leistungen im Zusammenhang mit Kooperationen mit anderen Förderorganisationen»*.



### **Abs. 3:**

Für BE, SP und SASSA ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Agentur auch bezüglich der Drittmittel unabhängig ist, weshalb der Verwaltungsrat nebst der Regelung der Verwaltung der Drittmittel auch *Vorschriften zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Innosuisse bzw. über die Entgegennahme und Beschaffung von Drittmitteln* zu erlassen habe. SP legt grossen Wert auf die uneingeschränkte Einhaltung und Kontrolle dieser Vorgabe.

### **Art. 15: Geschäftsbericht**

#### **Abs. 4:**

NGO verlangt in Übereinstimmung mit Art. 60 V-FIFG, wonach Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen sind, dass der Lagebericht Auskunft darüber geben müsse, wie Innosuisse bei der Erfüllung ihrer Fördertätigkeit die *Bundesziele für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt berücksichtige*.

saguf fordert, Art. 15 (*Geschäftsbericht und Kommunikation mit der Öffentlichkeit*) sei mit einem neuen Abs. 5 zu ergänzen: *«Mindestens jährlich wird der Austausch mit der Öffentlichkeit im Rahmen der Veranstaltung „Innosuisse im Dialog“ gepflegt, um die Zweckmässigkeit der Innovationsförderung zu verbessern»*.

### **Art. 17: Reserven**

FR, VD, CP und HES-SO begrünnen die Möglichkeit, wonach die Innosuisse Reserven bilden kann.

AI erachtet die vorgeschlagene Reservenregelung als sachgerecht.

Für CVP wäre eine flexiblere Regelung für die Bildung von Reserven vorstellbar

Auch SNF verlangt sowohl für die Innosuisse als auch für sich selbst eine flexiblere Reservenregelung, welche die Bildung höherer Reserven ermöglicht, wenn besondere Verhältnisse es erfordern. Als Alternative schlägt SNF die generelle Erhöhung der Reservegrenze vor.

economiesuisse, SAV, scienceindustries und SBA schlagen vor, dass der Bundesrat im Falle von ausserordentlichen, einmaligen Beiträgen des Bundes höhere Reserven bewilligen kann.

economiesuisse, SAV, scienceindustries, SWISSMEM und SBA fordern zudem, dass die Innosuisse im Rahmen ihrer regulären Begrenzung von zehn Prozent ihre Gewinne selbstständig, d.h. ohne separate Zustimmung durch den Bundesrat, den Reserven zuweisen können; Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe o und Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe g SAFIG seien entsprechend anzupassen.

#### **Abs. 1:**

SWISSMEM würde es klar vorziehen, wenn die Agentur höhere Reserven bilden dürfte; da sich die Grenze gemäss erläuterndem Bericht aber aus übergeordnetem Recht ableite, sei dies zu akzeptieren. Daher wird vorgeschlagen, dass sämtliche Drittmittel den Reserven zugewiesen werden können (nicht nur Zuwendungen Dritter). Hingegen seien die Drittmittel bei der Festlegung der Obergrenze von 10 Prozent nicht einzurechnen.

ETH-Rat begrüsst es, dass die Mittelzuweisung an die Reserven geklärt wird, hält aber fest, die gesetzliche Limitierung der Reserven auf 10 Prozent des Jahresbudgets sei ungenügend, die Unabhängigkeit der Agentur in ihren Förderentscheiden zu garantieren.

#### **Abs. 2:**



A+ und actionuni erachten eine Reserve von 10 Prozent als zu wenig und verlangen die Anhebung der Limite für die Reservenbildung auf 20 Prozent.

#### **4.1.7 Beitragsverordnung; Rückforderung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung**

##### **Art. 21: Beitragsverordnung**

A+ verlangt, dass dem Verwaltungsrat bei der Festlegung der Beiträge eine *grössere Freiheit* zugestanden werden sollte und schlägt folgende Formulierung vor: «*Der Verwaltungsrat legt die gültigen Richtlinien in der Beitragsverordnung fest, so namentlich: ...*».

ZH, LU und HSLU machen geltend, dass die Beitragsgewährung an ausländische Forschungspartner die inländischen Forschungspartner nicht benachteiligen dürfe, weshalb *Buchstabe d* durch den Passus «*unter Wahrung der Interessen der inländischen Forschungspartner*» zu ergänzen sei.

FR, VD, VS, NE, GE, CP und HES-SO erachten es als wichtig, dass der Verwaltungsrat das *Verfahren für die Behandlung von Fördergesuchen* (insb. Auswertungskriterien und Begründungspflicht für die Ablehnung eines Gesuches) in der Beitragsverordnung *klar regelt*.

economiesuisse, SAV, SWISSMEM und swiTT weisen darauf hin, dass Vereinbarungen bezüglich geistigem Eigentum und Nutzungsrechten ausschliesslich eine vertragliche Angelegenheit zwischen den Projektpartnern seien. Demgemäss müsse *Buchstabe f* so angepasst werden, dass in der Beitragsverordnung *nur vorgeschrieben werden dürfe, welches die notwendigen Bestandteile der Verträge* zu Innovationsprojekten seien.

ETH-Rat verlangt, die *bestehende Regelung zum geistigen Eigentum und zu den Nutzungsrechten* (Art. 41 V-FIFG) sei *unverändert* ins SAFIG oder in die Beitragsverordnung zu übernehmen. Falls eine Regelung erforderlich sei, würde auch swiTT die *bestehende Regelung der V-FIFG vorziehen*.

swiTT und EHT-Rat verlangen die Streichung von Buchstabe g

##### **Art. 22: Rückforderung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung**

AI, SGB und Travail.Suisse begrüessen die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.

VS kann der Rückforderung bei wirtschaftlichem Nutzen zustimmen, nicht aber der Gewinnbeteiligung, auf die zu verzichten sei.

actionuni schlägt vor, dass die Innosuisse die Rückerstattung verlangen müsste, wenn es um grössere Summen geht und Aufwand/Ertrag in sinnvollem Verhältnis zueinander stehen.

FR, VD, NE, GE, STV, SWISSMEM, swiTT, HK Basel, KMU-Forum, CP, swissuniversities, ETH-Rat, A+ und HSLU beantragen hingegen die ersatzlose Streichung dieses Artikels.

TI äussert erhebliche Zweifel an dieser Bestimmung und weist darauf hin, dass der Staat die Förderbeiträge im Bereich der Innovation über entsprechende Steuereinnahmen, die bei den Umsetzungspartnern erhoben werden, zurückerhalte. Wenn schon sei es vorteilhafter, die Umsetzungspartner zu verpflichten, ihren Steuersitz über einen zu bestimmenden Zeitraum in der Schweiz festzulegen.

AG bemängelt, dass die Regelung bei den Umsetzungspartnern zu Unsicherheit führen kann, und plädiert für klare Bestimmungen in der Beitragsverordnung.



SG regt an, die Bedingungen für eine Rückerstattung von Fördermitteln und die Gewinnbeteiligung entweder im vorliegenden Gesetz auszuführen oder eventuell übergeordnet für alle Forschungsförderungsinstitutionen zu regeln.

ZH regt an zu prüfen, ob auf diese Bestimmung zu verzichten sei, oder ob sie allenfalls so formuliert werden könnte, dass sie nicht innovationshemmend sei und dennoch Spielraum für Rückforderungen offen lasse.

ETH-Rat verlangt für den Fall der Beibehaltung dieser Bestimmung, dass den Umsetzungspartnern aus allfälligen Rückerstattungen und Gewinnbeteiligungen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen dürfen und diese steuerlich entsprechend zu berücksichtigen seien.

#### **4.1.8 Wahrung der Bundesinteressen**

##### **Art. 23: Strategische Ziele**

###### **Abs. 1:**

SP und actionuni unterstützen die Führung der Agentur über mehrjährige strategische Ziele durch den Bundesrat. Die SP regt aber an, *dass bei der Festlegung dieser Ziele die Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) im Rahmen einer Konsultation Stellung dazu beziehen können sollen.*

SWISSMEM wünscht, dass die strategischen Ziele ausreichend *offen formuliert* sind, damit die Inno-suisse flexibel auf die aktuelle wirtschaftliche Situation der Schweiz Rücksicht nehmen könne. Entsprechend müsse *auch mit der Maximalgrenze der Verwaltungskosten flexibel umgegangen werden*, damit dieser Parameter kein zusätzlich limitierender Faktor bei Sondermassnahmen sei.

BE beantragt, dass in der Botschaft dargelegt wird, *was unter den unternehmens- und aufgabenbezogenen Vorgaben* bei der Festlegung der strategischen Ziele konkret gemeint sei und wie die Autonomie der Agentur sichergestellt werde.

###### **Abs. 2:**

BE wünscht *ergänzende Informationen zu den Verwaltungskosten* in der Botschaft, so insbesondere zu den zu ergreifenden Massnahmen, falls die Maximalgrenze überschritten würde.

##### **Art. 24: Aufsicht**

###### **Abs. 2:**

SWIR und HK Basel sind der Ansicht, dass der Bundesrat seine Aufsichtsfunktion über die Agentur aus Gründen der fachlichen Unabhängigkeit zurückhaltend wahrnehmen sollte und empfiehlt deshalb, *darauf zu verzichten, im Gesetz umfassende Eingriffsmöglichkeiten vorzusehen*. Es genüge, wenn der Bundesrat als aufsichtführende Stelle nur im Ausnahmefall unmittelbar in die Geschäftsabläufe der Agentur eingreifen könne.

###### **Bst. b:**

Gemäss SWIR und HK Basel soll der Bundesrat nur den Verwaltungsrat, *nicht jedoch den Direktor der Agentur wählen*. Eine Kontrolle durch den Bundesrat sei diesbezüglich nicht erforderlich.

###### **Bst. d:**

HK Basel und KMU-Forum verlangen die *ersatzlose Streichung* der Genehmigung der Beitragsverordnung durch den Bundesrat.



#### 4.1.9 Gewerbliche Leistungen

##### Art. 25

FR, NE und GE erachten es als unangelegen, wenn die Innosuisse andere Akteure im Wettbewerb konkurrenziert, die bereits in diesem Feld tätig sind. Die Bestimmung sei daher *ersatzlos zu streichen*.

SH, VS, SP, Städteverband, economiesuisse und SAV, machen geltend, dass gewerbliche Leistungen nur im vom Gesetz vorgesehenen beschränkten Umfang erbracht werden dürfen, *sofern dies nicht zu Lasten des Kernauftrages der Agentur gehe oder zu Wettbewerbsverzerrungen führe*. SP fordert zudem, dass diese Vorgabe konsequent eingehalten und überwacht werden müsse, und dass solche Leistungen keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern dürfen.

SWISSMEM spricht sich klar dagegen aus, dass die Innosuisse als Dienstleister gegenüber Dritten auftritt. Kostenpflichtige Leistungen seien nur dann zulässig, wenn diese *im Rahmen von Kooperationen mit anderen Förderorganisationen*, welche den Zweck der Innosuisse unterstützen, erbracht würden. Die Leistungen seien zudem nicht nur auf Evaluationen zu beschränken, sondern sollten auch die *Durchführung von Veranstaltungen* oder die *Mitwirkung in strategischen Gremien* mitumfassen. Es wird deshalb folgende Anpassung von Absatz 1 vorgeschlagen: *«Die Innosuisse kann im Rahmen von Kooperationen mit anderen, inländischen und ausländischen Förderorganisationen Dienstleistungen wie Evaluationen von Innovationsprojekten erbringen»*.

#### 4.1.10 Schlussbestimmungen

##### Art. 28: Übergang der Arbeitsverhältnisse

###### Abs. 1:

BE wünscht eine Erläuterung, was mit dem Vorbehalt betreffend die Ernennung des Direktors genau gemeint sei.

Die SP erachtet die Vorlage aus Personalsicht grundsätzlich als unbedenklich, merkt jedoch kritisch an, dass *keine Funktionsgarantie vorgesehen sei*.

Der SGB begrüsst die Besitzstand-Regelungen während zwei Jahren und geht davon aus, dass für den Übergang die *Bestimmungen der BPV zu Umstrukturierungen und Reorganisationen* (Art. 104 bis 109) gelten, was explizit im Gesetz festzuhalten sei.

#### 4.2 Änderung anderer Erlasse

##### Art. 13 HFKG: Teilnahme mit beratender Stimme

###### Bst. g

BE schlägt vor, diese Bestimmung dahingehend zu ändern, als *die Präsidentin oder der Präsident des Innovationsrates der Innosuisse* die Agentur mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz vertritt.

##### Art. 16 FIFG: Ressortforschung des Bundes

###### Abs. 3:



SWISSMEM verlangt die Beibehaltung der bisherigen Formulierung, da bezweifelt wird, ob die Einbindung von Umsetzungspartnern vom Wortlaut der neuen Bestimmung gedeckt sei.

BE ist der Auffassung, dass die Berechtigung von bundesverwaltungsinternen Institutionen der Ressortforschung und von bundeseigenen Forschungsanstalten, sich um Beiträge der Innosuisse zu bewerben und solche zu erhalten, *kritisch zu hinterfragen sei*.

swissuniversities zweifelt an der *Rechtmässigkeit* dieser Bestimmung; es sei daher genau zu prüfen, ob diese Regelung nicht gegen Art. 3 SuG verstosse.

#### **Art. 17 FIFG: Bundeseigene Forschungsanstalten**

##### **Abs. 6:**

SWISSMEM erachtet die spezifische Erwähnung der Agentur als nicht erforderlich, da sie in der *Gesamtheit der Förderorganisationen* enthalten sei.

FH Schweiz verlangt hingegen die *ersatzlose Streichung dieser Bestimmung*.

#### **Art. 19 FIFG: Förderung von Innovationsprojekten**

SGB fordert, dass die Innovationsförderung einen *Beitrag für den ökosozialen Umbau der Wirtschaft* leisten müsse, was im Gesetz entsprechend zu verankern sei:

Abs. 2 Bst. b: «Eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse zugunsten der Wirtschaft, der Gesellschaft *und der Umwelt* kann erwartet werden».

Abs. 5: «Sie fördert insbesondere Vorhaben nach den Absätzen 1 und 3, die einen Beitrag zur nachhaltigen Ressourcennutzung *und zum ökosozialen Umbau der Wirtschaft* leisten».

Zudem müsse die Innosuisse als Forschungsorgan gemäss Artikel 4 FIFG sämtliche in Artikel 6 FIFG festgelegten Grundsätze *gleichermassen beachten*, was ebenfalls ins Gesetz aufzunehmen sei:

Abs. 6: «Die geförderten Vorhaben müssen die Grundsätze *nach Artikel 6* beachten. ...».

#### **Art. 21 FIFG: Vergütung für Begleitung, Beratung, Coaching und Mentoring**

ZH, Travail.Suisse und HES-SO begrüßen das neue System ausdrücklich.

HK-Basel und SWIR sind mit dem neuen System einverstanden, fordern jedoch zusätzlich, dass eine *grosse Bandbreite von Fachgebieten* bei den qualifizierten Leistungserbringern vertreten sein müssen.

swissuniversities begrüsst das neue System ebenfalls, weist jedoch darauf hin, dass es wichtig sei, *Interessenkonflikten vorzubeugen* und dieses Förderinstrument *mit den regionalen Innovationsförderungssystemen abzustimmen*.

Auch FR, VD und CP beurteilen den Systemwechsel grundsätzlich positiv, weisen aber darauf hin, dass die *Liste der qualifizierten Leistungserbringer* transparent, aktuell und bezüglich der relevanten Informationen (Berufserfahrung; Leistungsausweis; Referenzen) vollständig sein müsse. Ferner sei sicherzustellen, dass eine angemessene Vertretung der Sprachregionen und der verschiedenen Förderbereiche berücksichtigt werden. Damit müsse gewährleistet werden, dass Personen ihre Kandidatur für den Pool der Leistungserbringer einreichen können. Damit müsse gewährleistet sein, dass Personen ihre Kandidatur für den Pool der Leistungserbringer einreichen können.

SH, SWISSMEM und swiTT erachten die neuen Modelle, welche es den Unternehmen ermögliche, *die Leistungserbringer frei zu wählen*, im Grundsatz als richtig. SH macht jedoch geltend, dass das neue



System zu einer *Finanzierungslücke* bei den Unternehmen führe, weil die Agentur die Beiträge für das Coaching und Mentoring erst im Nachhinein entrichte, es sei daher ein neues Finanzierungsmodell zur Überbrückung dieser Lücke zu prüfen.

AG begrüsst die Transparenz, welche das neue Konzept mit sich bringt, weist aber darauf hin, dass es sich *negativ auf die Qualitätssicherung und das Controlling auswirken könne*, weil Start-up-Firmen die Leistungen der Coaches oder Mentoren nicht objektiv beurteilen können.

TG, Städteverband, economiesuisse und SAV sind dem Systemwechsel gegenüber *kritisch eingestellt* und verlangen, dass auf die vorgeschlagene Änderung *zu verzichten sei*, weil damit komplexere Anspruchsverhältnisse begründet würden bzw. keine hinreichende Begründung dafür ersichtlich sei. Eventualiter plädieren Städteverband, economiesuisse und SAV für eine möglichst schlanke und unbürokratische Umsetzung des neuen Systems. Für TG ist die Beitragsverordnung *nicht die richtige Erlassform* für die Definition des Auswahlverfahrens für Coaches und Mentoren.

STV vermisst einen Hinweis darauf, wie Innosuisse die *Qualität der Arbeit der Coaches sicherstellt* und deren Kompetenz steigert.

#### **Art. 22 FIGG: Nachwuchsförderung**

BE, LU, FR, BL, AI, TG, VD, GE, JU, CVP, FDP, SP, Travail.Suisse, Employés, CP, HK Basel, SNF, swissuniversities, actionuni, HES-SO und SWIR begrüssen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung für ein *zusätzliches* Förderinstrument in Form von Stipendien an hochqualifizierte Hochschulabsolventen, welches eine wichtige Lücke in der Innovationsförderung schliesse. SNF regt jedoch an, die Bezeichnung «Stipendium» zu überdenken, da diese Art von Förderung nicht dem eigentlichen Stipendienbegriff entspreche.

Städteverband, economiesuisse und SAV beurteilen die neue Förderaufgabe im Grundsatz ebenfalls als positiv, so insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung von akademischem Personal für die Fachhochschulen. Allerdings dürfe sich die Förderung nicht nur auf Nachwuchskräfte beschränken, sondern habe generell den Austausch zwischen Akademie und Industrie zu stärken; die Förderung müsse allen «hochqualifizierten Personen» zugutekommen.

Städteverband, economiesuisse, SAV, scienceindustries und SBA fordern jedoch, dass die Höhe der Beiträge der Agentur an die unterstützten Personen in Analogie zu Artikel 19 FIGG grundsätzlich höchstens fünfzig Prozent der gesamten Projektkosten betragen dürfen. Falls dieses Anliegen nicht umgesetzt werden könne, verlangen scienceindustries und SBA den Verzicht auf die Nachwuchsförderung im Rahmen der neuen Organisation.

BL, GE, JU, SP, swissuniversities und HES-SO begrüssen explizit die zusätzlichen Finanzierungsmittel für die Nachwuchsförderung.

Gemäss GE, JU, swissuniversities und HES-SO sei die Nachwuchsförderung aber in jedem Fall umzusetzen und dürfe nicht von diesen zusätzlichen Mitteln abhängig gemacht werden. Für GE, JU und HES-SO müsste die Finanzierung zulasten der Projektförderung erfolgen, wenn keine zusätzlichen Mittel bereit stünden. **actionuni** befürchtet hingegen, dass die Nachwuchsförderung zu Lasten der Projektförderung gehen könnte und verlangt eine Erhöhung des Budgets der Innosuisse.

**actionuni** fordert, dass die Nachwuchsförderung analog zur Regelung beim SNF grundsätzlich auch ein Doktorat ermöglichen sollte, weshalb Stipendien für 4 Jahre zu gewähren seien. GE und HES-SO könnten sich mit einer Beschränkung auf drei Jahre abfinden, sofern diese eine klare Differenzierung zu einem Doktorat ermöglicht und in begründeten Fällen eine Ausnahme zulässt.



Der Bauernverband ist gegen die Nachwuchsförderung in Form von Stipendien. Die Umwandlung der KTI dürfe für den Bund generell zu keinen neuen Aufgaben mit Kostenfolgen und zu keinem zusätzlichen Personalbedarf führen.

SWISSMEM lehnt die vorgeschlagene Regelung zur Nachwuchsförderung ebenfalls ab, weil diese für den Fachkräftemangel kontraproduktiv sei und Massnahmen der Fachkräfteinitiative nicht in die Gesetzgebung für Forschungsförderorgane gehörten. Die personenbezogene Förderung sei nur in wirtschaftlich schwierigen Situationen sinnvoll und müsse zudem verschiedene Bedingungen erfüllen, was an geeigneter Stelle ins Gesetz aufzunehmen sei (Art. 18 und 22 FIFG).

### **Art. 23 FIFG: Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead)**

#### **Abs. 1:**

VD und CP begrüssen ausdrücklich die Regelung der Abgeltung der indirekten Forschungskosten.

ZH und SNF weisen auf die Notwendigkeit hin, die Overhead-Systeme von SNF und Innosuisse in den Grundsätzen gut abzustimmen, bzw. Ungleichbehandlungen zu beseitigen.

swissuniversities und HES-SO betonen die Bedeutung der Overheads für die Hochschulen sowie die Notwendigkeit einer angemessenen Abgeltung der wirklichen Kosten zwischen den verschiedenen Hochschultypen unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten, so insbesondere der Finanzierungsmodelle.

## **5. Weitere Anträge**

SVP und Bauernverband regen an, zu prüfen, ob aus einer Zusammenlegung der Strukturen und Aufgaben der KTI mit dem SNF zu einer schlanken Institution Effizienzgewinne möglich wären.

ETH-Rat ist der Auffassung, dass die Innosuisse aufgrund ihrer neuen Struktur und ihrer Möglichkeit, Stipendien zu gewähren, als Forschungsförderungsinstitution zu qualifizieren sei. Demnach müsse die Innosuisse in Art. 4 Bst. a Ziff. 3 FIFG *als Forschungsförderungsinstitution aufgeführt werden*.

FR, VD, FDP, CP, A+, swissuniversities, FH Schweiz und HES-SO betonen die Notwendigkeit, die Finanzierung der Innovationsprojekte *flexibler auszugestalten*, weshalb die hälftige Kostenbeteiligung sowie der fixe Barbeitrag des Umsetzungspartners generell zu überdenken seien.

FR, SH und A+ machen geltend, dass es überholt sei, *an der strikt geforderten Mitwirkung einer Forschungsinstitution festzuhalten*, da bei praxisnahen Produkt- und Prozessoptimierungen oft geeignete Forschungspartner fehlen, so dass ein KTI-Projekt keine Option sei; vielmehr müsse die *Möglichkeit einer direkten Projektfinanzierung* aufgebaut werden. Es sei daher zu prüfen, *ob KMU auch ohne Forschungspartner in effizienter und effektiver Weise direkt unterstützt werden könnten*, wie dies teilweise im Ausland der Fall sei.

STV empfiehlt eine Bestimmung einzuführen, die in genau definierten Fällen die *Kontrolle über die Verwendung der Fördermittel an das Unternehmen übergibt*, welches innovative Produkte und Dienste herstellen soll.

GL bemängelt, aus der Vorlage sei *nicht ersichtlich*, ob für die Gesuchsteller eine *Rekursmöglichkeit bestehe*.

A+ unterbreitet zudem verschiedene Vorschläge bezüglich Förderinstrumente und Fördermodalitäten:

- Finanzierung einer Zusammenarbeit über *mehr als zwei Jahre* in begründeten Fällen.
- Sicherstellung des gegenseitigen Wissens- und Informationsflusses von den Forschern zu den Unternehmen (insb. betr. Märkte, Erfahrungen, Konkurrenzsituationen, Zukunftsvorstellungen u.dgl.).



- Unterstützung von *Personentransfers*.

SH schlägt weitere Massnahmen zur Erweiterung der Innovationsförderung vor:

- Aufbau eines *weiteren Fonds zur direkten Finanzierung von Unternehmensleistungen in erfolgversprechenden Innovationsprojekten*.
- Prüfung des «*Bottom-up*»-Ansatzes bei der Generierung von Forschungsthemen.
- *Eurostars-Programm* als weiterer Förderschwerpunkt für KMU.

Ferner schlägt SH Änderungen in der Struktur und Governance der heutigen KTI vor.

UniMed fordert, dass Innosuisse seine *Fördertätigkeit* gegenüber der bisherigen KTI *ausweitet*:

- Vermehrte Unterstützung von Innovationen, die von *universitären Akteuren* ausgehen.
- Ausweitung des Förderungsfokus im Bereich der Medizin auf die wissenschaftsbasierten Innovationen in der *medizinischen Versorgung*.
- Berücksichtigung von *Vertretern der klinischen Versorgung* in den Gremien von Innosuisse.

FH Schweiz erachtet bezüglich der Innovationsförderung zudem folgende Punkte als wichtig:

- Innovationsförderung ist *Wirtschaftsförderung* und nicht Forschungsförderung; deshalb Vergabe des grössten Anteils der Fördermittel an Fachhochschulen als *anwendungsorientierte Hochschulen*.
- Vermehrte Berücksichtigung von *Dienstleistungen* in der Innovationsförderung (insb. Projekte im Nicht-MINT-Bereich).

Travail.Suisse bemängelt am heutigen System der KTI eine gewisse Intransparenz beim Entscheid über Fördergesuche sowie die fehlende Förderung von Projekten unter Einbezug der Höheren Fachschulen. Dies sei künftig vermehrt zu berücksichtigen.

CVP betont, dass Institutionen des Bundes, die im Forschungs-, Bildungs- und Innovationsbereich tätig sind, grundsätzlich die *gleichen Rahmenbedingungen* haben müssen, weshalb auch die *Forschungsanstalt Agroscope* in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umgewandelt werden müsse.

actionuni weist darauf hin, dass eine *kompetentere Auswahl der Projekte wünschbar* wäre. Die Innosuisse sollte daher Verantwortung übernehmen und künftig insbesondere bei klinischen Studien *prüfen, ob die Protokolle wissenschaftlich tatsächlich ausgereift sind*.

SGV fordert, dass die *Mittel* der Innosuisse nicht jene der *Berufsbildung – speziell der Höheren Berufsbildung – konkurrenzieren* dürfen. Des Weiteren habe die Innosuisse nicht nur den Aufbau wissenschaftsbezogener Unternehmen und Prozesse zu fördern, *sondern müsse sich auch angemessen um Unternehmensnachfolgen kümmern*. Ferner müsse die Innosuisse ihre Aufgaben *mit mindestens 20 Prozent weniger Personal (und externer Personalbelastung)* erfüllen können, als dies die KTI heute tut. Diese *Einsparungen seien auszuweisen*.

saguf stellt die Frage betreffend die Schnittstellen zum SNF. Zudem führt sie die folgende Frage auf: «Wie kann der Bezug zwischen dem Monitoring und Berichterstattung der Innovationsförderung und der Strategie nachhaltiger Entwicklung sichergestellt und die Politikkohärenz verbessert werden?»

swisscleantech wirft Fragen auf betreffend Energie- und Ressourceneffizienz, komplementäre Förderung von Technologie-, Businessmodell- und Finanz-Innovation.

NW und BL weisen auf die Notwendigkeit hin, die Innovationsförderung weiterhin *mit ausreichend finanziellen Ressourcen* auszustatten. Zudem erachten es NW und JU als wünschenswert, wenn die *Innovationsförderung verstärkt bei den KMU beworben und bekannt gemacht* würde, damit zukünftig vermehrt «neue» Unternehmen (also solche ohne KTI-Erfahrungen) akquiriert werden.

FR, VD, VS, GE, CP, swissuniversities und HES-SO machen im Zusammenhang mit der zu erlassenden Beitragsverordnung geltend, diese sei angesichts wichtiger Regelungsinhalte vor dem Inkrafttreten *den Kantonen und Hochschulen zur Stellungnahme zu unterbreiten*.



SVP und Bauernverband verlangen explizit, dass die Schaffung der Agentur *nicht zu Mehrkosten und zusätzlichem Personalbedarf* beim Bund führen dürfe.

HSLU und HES-SO fordern die Überprüfung und Anpassung der zur Verfügung gestellten *Innovationskategorien*.



## 6. Anhänge

### Anhang 1: Abkürzungen

#### Kantone

AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
BE	Kanton Bern
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
FR	Kanton Freiburg
GE	Kanton Genf
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
JU	Kanton Jura
LU	Kanton Luzern
NE	Kanton Neuenburg
NW	Kanton Nidwalden
OW	Kanton Obwalden
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kantons Schaffhausen
SO	Kanton Solothurn
SZ	Kanton Schwyz
UR	Kanton Uri
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

#### Weitere Vernehmlassungsteilnehmer

A+	Akademien der Wissenschaften Schweiz
actionuni	actionuni der Schweizer Mittelbau
Bauernverband	Schweizerischer Bauernverband
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Employés	Employés Suisse
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP.Die Liberalen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FH Schweiz	Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen
HK Basel	Handelskammer beider Basel
HES-SO	Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
HSLU	Hochschule Luzern



KMU-Forum	KMU-Forum
NGO	Bildungscoalition NGO
saguf	Schweizerische akademische Gesellschaft für Umweltforschung und Ökologie
SASSA	Fachkonferenz Soziale Arbeit der Fachhochschulen Schweiz
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBA	Swiss Biotech Association
scienceindustries	scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
STV	Swiss Engineering STV
SVP	Schweizerische Volkspartei
swisscleantech	swisscleantech
SWISSMEM	Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie
swissuniversities	swissuniversities
swiTT	Swiss Technology Transfer Association
SWIR	Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat
Travail.Suisse	Travail.Suisse
UniMed	Verband Universitäre Medizin Schweiz

### **Sonstige Abkürzungen**

FIFG	Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation
F&E	Forschung und Entwicklung
KTI	Kommission für Technologie und Innovation
VIV	Vernehmlassungsverordnung
V-FIFG	Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung
WTT	Wissens- und Technologietransfer



## Anhang 2: Liste der Vernehmlassungsadressaten

### 1. Kantone

Staatskanzlei des Kantons Zürich  
Staatskanzlei des Kantons Bern  
Staatskanzlei des Kantons Luzern  
Staatskanzlei des Kantons Uri  
Staatskanzlei des Kantons Schwyz  
Staatskanzlei des Kantons Obwalden  
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden  
Staatskanzlei des Kantons Glarus  
Staatskanzlei des Kantons Zug  
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg  
Staatskanzlei des Kantons Solothurn  
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei des Kantons Basel-Landschaft  
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen  
Staatskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden  
Staatskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden  
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen  
Staatskanzlei des Kantons Graubünden  
Staatskanzlei des Kantons Aargau  
Staatskanzlei des Kantons Thurgau  
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino  
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud  
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais  
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel  
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève  
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura  
KdK Konferenz der Kantonsregierungen

### 2. Politische Parteien

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz BDP  
Christlichdemokratische Volkspartei CVP  
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow  
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis  
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP  
FDP. Die Liberalen  
Grüne Partei der Schweiz GPS  
Grünliberale Partei glp  
Lega dei Ticinesi (Lega)  
Mouvement Citoyens Romand (MCR)  
Schweizerische Volkspartei SVP  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS



### 3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Gemeindeverband  
Schweizerischer Städteverband  
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berg- gebiete

### 4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen  
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)  
Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Schweizer Bauernverband (SBV)  
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)  
Kaufmännischer Verband Schweiz  
Travail.Suisse

### 5. Bildungs- und wissenschaftspolitische Organe und Organisationen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)  
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)  
Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)  
Swissuniversities  
Kunsthochschulen Schweiz KHS  
Schweizerischer Nationalfonds (SNF)  
Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)  
Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)  
Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)  
Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)  
Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS  
Schweizerischer Studentenverein (StV)  
actionuni der Schweizer Mittelbau  
Fachkonferenz Soziale Arbeit der FH Schweiz (SASSA)  
FH Schweiz, Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen  
FH-CH, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz

### 6. Andere Organisationen

Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)  
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)  
Konferenz der Frauen und Gleichstellungsbeauftragten an Schweizer Universitäten und Hochschulen (KOFRAH)  
SWISSMEM  
Swiss Engineering STV  
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (sia)  
ALIS/Berner Fachhochschule Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften  
Foundation for Global Sustainability (FFGS)  
SWISSHOLDINGS Verband der multinationalen Konzerne in der Schweiz  
Scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech